

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

in der Fassung vom 25. Januar 2011

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 4 Abs. 1 WPO gebildete Kammer der Wirtschaftsprüfer führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“ und hat ihren Sitz in Berlin. ²Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüfer, die nach der WPO bestellt sind,
2. die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
3. die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,
4. die vereidigten Buchprüfer, die nach der WPO bestellt sind,
5. die anerkannten Buchprüfungsgesellschaften,
6. die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften, die nicht vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sind. ²Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ruht die Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Beurlaubung.

(2) ¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. ²Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. ³Die auf der Vorschrift des § 57 Abs. 1 bis 4 WPO beruhenden Bestimmungen der Satzung sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglie-

der zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
6. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
7. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
8. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
9. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
10. das Berufsregister zu führen;
11. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
12. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben;
13. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen;
14. eine selbständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;
15. die ihr als Berufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Be-

rufssatzung) erlassen. ²Sie hat vor dem Erlass die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission einzuholen und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.

(2) ¹Die Mitglieder wählen die Beiratsmitglieder in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl und haben das Recht, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen. ²Die Wahl ist eine Personenwahl. ³Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten wählen, wie Beiratsmandate in seiner Gruppe zu besetzen sind. ⁴Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Wirtschaftsprüferkammer gefassten Beschlüsse zu beachten.

(4) Persönlich stimmberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder haben die Melde- und Eintragungspflichten zum Berufsregister nach §§ 38 ff. WPO zu erfüllen.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Kammerversammlungen

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer richtet regionale und zentrale Kammerversammlungen aus. ²Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ³Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer lädt alle Mitglieder zu einer zentralen Kammerversammlung ein, wenn es der Beirat oder der Vorstand verlangen oder wenn es mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt.

(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz des Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

§ 7 Beirat

(1) ¹Der Beirat ist zuständig für

1. die Wahl des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 8 Abs. 3;
2. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
5. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
7. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
8. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und die Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitabschnitt;
9. die Bestellung von Abschlussprüfern;
10. den Erlass einer Beitragsordnung gemäß § 16 und einer Gebührenordnung;
11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. den Beschluss der Berufssatzung;
14. den Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle;
15. die Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sowie deren Entlastung;
16. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen (§ 9);
17. die Beschlussfassung über die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und die Wahlordnung.

²Der Beirat kann außerdem verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

(2) ¹Die Mitglieder wählen zunächst 65 Beiratsmitglieder. ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewähl-

ten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und zwei Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt. ³Beiratsmitglieder können einander vertreten, sofern sie zu derselben Gruppe im Sinne von § 59 Abs. 3 WPO gehören. ⁴Die Vollmacht kann nur in der Sitzung erteilt werden.

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. ²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen.

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 6 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁶Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Ziff. 10), 13), 14) und 17) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) ¹Vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 17) sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor Beschlussfassungen nach Abs. 1 Nr. 10) angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) ¹Außer in den Fällen von Abs. 1 Nr. 17) ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder, bei Beschlüssen zu Abs. 1 Ziff. 10), 13) und 14) mit

zwei Dritteln Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. ²Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.

(10) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss, der Bericht der Abschlussprüfer sowie Beschlüsse des Beirates von wesentlicher Bedeutung sind der Aufsichtsbehörde (§ 66 WPO) zu übersenden.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er alljährlich über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitz, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitz führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) ¹Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder im Verhältnis der Gruppen (§ 59 Abs. 3 WPO) zur Mitgliederzahl der Wirtschaftsprüferkammer. ²Mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss jedoch von der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1) und 2) gewählt werden. ³Der gesamte Beirat wählt einen Wirtschaftsprüfer aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Präsidenten und zwei weitere Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.

(4) ¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. ³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. ⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen und Wahlen finden im übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(7) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden.

§ 8 a Kommission für Qualitätskontrolle

(1) ¹Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt, das System der Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO zu betreiben. ²Sie trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Sie ist dabei unabhängig und nicht weisungsgebunden. ⁴Neben der Unterrichtungspflicht nach § 57e Abs. 4 WPO hat sie der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich einen Tätigkeitsbericht über das System für Qualitätskontrolle zu erstatten.

(2) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der dreijährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern. ⁶Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes eine höhere Anzahl bestimmen.

(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer betraut werden.

(7) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden.

§ 9 Die Landesvertretung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahr-

nehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).

(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. ²Die Entscheidung über die Errichtung von Landesgeschäftsstellen trifft der Beirat (§ 7 Abs. 1 Nr. 16); eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.

(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

§ 11 Amtszeit und Ergänzungswahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Wahlen zum Beirat finden alle drei Jahre nach frühestens 34 und spätestens 38 Monaten statt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates und des Vorstandes endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁵Diese Sitzung ist zusammen mit der ersten Sitzung des Vorstandes innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Internet vom amtierenden Beiratvorsitzender mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(2) Entfallen für ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit für das betreffende Amt, so scheidet es aus dem Amt aus.

(3) ¹Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder einschließlich der in den Vorstand gewählten Mitglieder unter die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Zahl, oder ist die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer im Beirat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr gegeben, so rücken die gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz gewählten Ersatzmitglieder entsprechend der erzielten Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(4) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der dreijährigen Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden, 1. gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;

2. gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;

3. gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;

4. gegen die in den letzten fünf Jahren keine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) Tritt für Inhaber von Ehrenämtern nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen. ²Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitz der Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten

haben außerdem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach den vom Beirat zu erlassenden Richtlinien.

(6) ¹Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus fort.

§ 13 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. ²Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. ³Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).

(2) ¹Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. ³Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. ²Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) ¹Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

§ 14 Geschäftsordnungen

¹Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8 a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. ²Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den

Ausbau und für die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium zuvor vorgelegte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. ²Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. ³Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. ⁴Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. ⁵Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.

(3) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. ²Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. ³Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.

(4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirtschaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.

(5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 16 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die

Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen. ²Die Beitragsordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.

(2) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten, insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtsverfahren, für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung wird vom Beirat erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums.

(3) ¹Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. ²§ 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. ²Die Mitteilungsblätter sind auch dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium, den für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und den Mitgliedern der Abschlussprüferaufsichtskommission zuzuleiten.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

¹Die Satzung und ihre späteren Änderungen bedürfen der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.